Kantonsrat St.Gallen 51.18.02

Dringliche Interpellation Schmid-Grabs / Gartmann-Mels / Egger-Berneck (28 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2018

Abstimmung Umbau und Erneuerung Theater St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Februar 2018

Sascha Schmid-Grabs, Walter Gartmann-Mels und Mike Egger-Berneck stellen in ihrer dringlichen Interpellation vom 19. Februar 2018 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der am 4. März 2018 stattfindenden Abstimmung zum Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Umbau des Theaters St.Gallen. Insbesondere erkundigen sie sich nach der Rolle des Vorstehers des Baudepartementes und der Leiterin des Amtes für Kultur im Abstimmungskampf sowie nach im Theatergebäude aufgehängten Abstimmungsplakaten des befürwortenden Komitees.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

 Der Kanton hat das Theatergebäude der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) zur betrieblichen Nutzung überlassen. Die Nutzungsvereinbarung sieht hinsichtlich dem fraglichen Aufstellen von Abstimmungsplakaten keinerlei Einschränkungen vor. Die Verantwortung für das Aufstellen von Abstimmungsplakaten liegt dementsprechend letztlich beim Verwaltungsrat der KTSG.

Aus rechtlicher Sicht erscheint das Aufstellen von Abstimmungsplakaten im Theatergebäude im vorliegenden Fall als zulässig: Das Bundesgericht hat sich wiederholt mit Interventionen von öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen im Abstimmungskampf befasst (vgl. insbesondere BGE 140 I 338 Erw. 5.2). Demnach ist eine Stellungnahme im Einzelfall zulässig, wenn ein Unternehmen durch die Abstimmung besonders betroffen und ähnlich einem Privaten in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt wird. In diesen Fällen kann sich das Unternehmen grundsätzlich der auch sonst im Abstimmungskampf verwendeten Informationsmittel bedienen; es muss sich aber einer gewissen Zurückhaltung befleissigen. Auf die KTSG kann diese Rechtsprechung sachgemäss angewendet werden.

- 2. Der Abstimmungskampf wurde und wird weder von Seiten des Kantons und seiner Institutionen noch von Seiten der KTSG mit Geldern unterstützt.
- 3. Die Präsenz des Vorstehers des Baudepartementes wie auch der Leiterin des Amtes für Kultur an den Abstimmungsveranstaltungen wird nicht besonders abgegolten. Der Vorsteher des Baudepartementes nimmt an den Abstimmungsveranstaltungen ohne Spesenentschädigung mit dem Privatauto teil. Die Leiterin des Amtes für Kultur besucht die Abstimmungsveranstaltungen in Analogie zur Teilnahme an zahlreichen Kulturveranstaltungen ohne Spesenentschädigung und ohne die Erfassung von Arbeitszeit. Darüber hinaus haben soweit ersichtlich keine Verwaltungsmitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Funktion an entsprechenden Abstimmungsveranstaltungen teilgenommen.